



**Wasserverband
Fernwasserversorgung
Mühlviertel**

Wasserabgabeordnung

Hellmonsödt, am 24. November 2016



Wasser ist Leben

.....
(Obmann)

WASSERABGABEORDNUNG

des Wasserverbandes „Fernwasserversorgung Mühlviertel“

Der Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“ gibt sich in Übereinstimmung mit den Verbandssatzungen und der Geschäftsordnung folgende Wasserabgabeordnung:

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Abgabebedingungen

- § 1 Aufgaben des Wasserverbandes
- § 2 Wasserlieferung
- § 3 Verteilungsgebiet der Abnehmer
- § 4 Ort der Wasserübergabe - Ende der Verbandsanlage
- § 5 Wassermesseinrichtungen
- § 6 Wasserdruck
- § 7 Wasserbeschaffenheit
- § 8 Technische Anlagen und Einrichtungen des Wasserverbandes
- § 9 Anlagen der Abnehmer
- § 10 Unterbrechung der Wasserlieferung
- § 11 Bestellwassermenge
- § 12 Höchstbezugsmengen
- § 13 Verrechnungsmengen
- § 14 Haftungsausschluss

II. Gebühren

- § 15 Beitragseinhebung
- § 16 Baukostenbeitrag
- § 17 Wasserbezugsgebühr
- § 18 Verwaltungskostenbeiträge
- § 19 Gebührenfestsetzung, Überprüfung
- § 20 Umsatzsteuer
- § 21 Fälligkeit
- § 22 Verzugszinsen
- § 23 Änderung der Wasserabgabeordnung

III. Anhang

- a) Beteiligungsquoten
- b) Wasserbezugsgebühr
- c) Verwaltungskostenbeitrag (§ 18)

Der Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“, im folgenden kurz Wasserverband genannt, errichtet und betreibt in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, ohne die Absicht einer Gewinnerzielung, die „Fernwasserversorgungsanlage Mühlviertel“ mit dem Ziel, die Vollmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit.a) der Verbandssatzungen, im folgenden kurz Abnehmer genannt, mit ausreichendem und einwandfreiem Trink- und Nutzwasser zu beliefern und für die Teilmitglieder entsprechende Zukunftsplanungen anzustreben. Zum geordneten und wirtschaftlichen Betrieb der Fernwasserversorgungsanlage, zur Sicherung und Verteilung des Wasserdargebotes, sowie zur zeitgerechten Planung und baulichen Durchführung notwendiger Anlagenerweiterungen beschließt die Mitgliederversammlung nachstehende Wasserabgabeordnung:

I. ABGABEBEDINGUNGEN

§ 1

Aufgaben des Wasserverbandes

Dem Wasserverband obliegt im wesentlichen die Sicherung, Erkundung und Erschließung von Wasservorkommen, sowie die Förderung und der Transport zu den Übernahmeeinrichtungen der Verbandsmitglieder nach § 4. Eine Verteilung an die Endverbraucher wird vom Wasserverband nicht vorgenommen.

§ 2

Wasserlieferung

(1) Vor Beginn einer Wasserlieferung ist zwischen dem Wasserverband und dem jeweiligen Abnehmer ein Wasserlieferungsvertrag unter Zugrundelegung der gegenständlichen Wasserleitungs- und Gebührenordnung abzuschließen.

(2) Der Wasserverband liefert jedem Abnehmer Wasser nach Maßgabe dieses Wasserlieferungsvertrages, wobei darin insbesondere

- a) das zu versorgende Gebiet (Verteilungsgebiet),
- b) der Ort der Wasserübergabe und Ende der Verbandsanlage
- c) die bestellte Jahreswassermenge
- d) der Beginn der Wasserlieferung

verbindlich festzusetzen sind.

(3) Der Wasserverband liefert Wasser bis zu der bestellten Wassermenge nach § 11, darüber hinaus nur nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner übrigen Lieferverpflichtungen

(4) Der Wasserverband ist berechtigt, die Wasserlieferung durch Drosselung des Zulaufes auf die bestellte Wassermenge unter Berücksichtigung des § 12 Abs.2 (max. Tagesbezugsmenge) bzw. in Ermangelung dessen, § 12 Abs. 3 (max. Monatsbezugsmenge) zu begrenzen.

§ 3

Verteilungsgebiet der Abnehmer

(1) Unter dem Verteilungsgebiet werden jene Ortschaften bzw. Ortschaftsteile einer Gemeinde verstanden, welche durch ein zusammenhängendes Verteilernetz mit Wasser aus den Anlagen des Wasserverbandes beliefert werden.

(2) Das Verteilungsgebiet endet grundsätzlich an der Gemeindegrenze. Werden über die Versorgungsanlagen der Abnehmer auch Objekte in Nachbargemeinden mit Fernwasser oder Mischwasser unter Beimengung von Fernwasser versorgt, so ist dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes zulässig. Diese Zustimmung des Vorstandes ist vor der Errichtung einer die Gemeindegrenze überschreitenden Versorgung einzuholen.

(3) Das vom Wasserverband gelieferte Wasser darf nicht an Verbraucher außerhalb des festgelegten Verteilungsgebietes abgegeben werden. Ausnahmen hiervon sind nur in ausgesprochenen Notsituationen zulässig und bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Vorstandes, oder, wenn dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, des Obmannes. Bei einem Zuwiderhandeln werden derartige Abgabemengen zur Gänze der abgebenden Mitgliedsgemeinde angelastet und bei der Bestimmung der Jahresbezugsmenge bzw. der Tagesbezugsmenge in vollem Umfang berücksichtigt.

(4) Im Wasserlieferungsvertrag ist das Verteilungsgebiet genau zu umschreiben und bei Erweiterungen zu ergänzen.

§ 4

Ort der Wasserübergabe - Ende der Verbandsanlage

(1) Der Wasserverband liefert in der Regel das Wasser bis zum ersten, den Anlagen des Wasserverbandes nächstgelegenen mitgliedseigenen Hochbehälter und speist über dem freien Wasserspiegel dieses Behälters ein. Als Grenze der Verbandsanlage wird die Maueraußenkante des mitgliedseigenen Hochbehälters angesehen.

(2) In diesem Übergabebehälter wird vom Verband erstmalig ein geeignetes Zulaufregelorgan bei Gefällebetrieb bzw. eine elektrische Schalteinrichtung bei Pumpbetrieb eingebaut. Diese Einrichtung geht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in den Besitz des Abnehmers über und ist von diesem zu warten, zu betreuen und instandzuhalten. Änderungen an diesem Zulaufregelorgan bzw. der Schalteinrichtung sind nur im Einvernehmen mit dem Wasserverband gestattet. Der Wasserverband ist berechtigt, das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Anlagen zu prüfen.

(3) Wenn ohne Mehraufwand technisch möglich, kann ein verbandseigener Behälter zugleich auch als Ortsbehälter Verwendung finden. Anfallende Mehrkosten infolge Vergrößerung des Inhaltes, Einbau von technischen Anlagen usw. hat der jeweilige Abnehmer zu tragen. Als Grenze der Verbandsanlage zum Ortsnetz wird dann die Außenkante des Verbandsbehälters angesehen.

(4) Grundsätzlich steht jedem Abnehmer nur eine Wasserübergabestelle zu. Wenn es ohne Mehraufwand möglich ist, bzw. die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Abnehmer getragen werden, können auch mehrere Übergabestellen eingerichtet werden.

(5) Eine direkte Einspeisung von der Transportleitung des Wasserverbandes in das Ortsnetz eines Abnehmers ist nicht möglich.

§ 5

Wassermesseinrichtungen

(1) Die vom Abnehmer bezogenen Wassermengen werden durch einen Hauptwassermesser, der in einem Übergabeschacht bzw. Hochbehälter eingebaut ist, gemessen.

(2) Alle für die Messung der Wassermenge erforderlichen Anlageteile werden vom Wasserverband beigestellt und in betriebsbereitem Zustand erhalten.

(3) Die Messeinrichtungen werden vom Wasserverband regelmäßig nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes auf ihre Genauigkeit überprüft und entsprechende Aufzeichnungen (Wassermesserkartei) geführt.

(4) Die Hauptwassermesser werden monatlich (Monatsende) durch Beauftragte des Wasserverbandes abgelesen. Ein Vertreter des Abnehmers kann bei der Ablesung zugegen sein, wobei dann davon der Verband bis zum 28. des Monats in Kenntnis zu setzen ist.

(5) Die Erfassung der Tages- und Monatsmengen erfolgt über die Fernübertragungseinrichtung des Wasserverbandes bzw. durch Einbau geeigneter Messeinrichtungen.

(6) Die vom Hauptwassermesser angezeigte Wassermenge gilt als gebührenpflichtige Abnahme, auch wenn Wasser nach der Übergabestelle (§ 4) verlorengegangen ist, z.B. durch undichte Leitungen, offene Zapfstellen oder Rohrbrüche.

(7) Der Wasserverband ist auf schriftlichen Antrag des Abnehmers verpflichtet, eine Sonderprüfung des Wassermessers durchzuführen. Die Kosten dafür fallen dem Abnehmer zu Last, falls die Abweichung die nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes zulässige Fehlergranze nicht überschreitet.

(8) Ergibt eine Prüfung des Wassermessers, dass dieser über der zulässigen Fehlergranze anzeigt, so hat der Abnehmer Anspruch auf Erstattung des überbezahlten Betrages bzw. ist er verpflichtet, die zu wenig bezahlte Abnahmegebühr nachzuentrichten. Der Anspruch oder die Verpflichtung kann nur für die Zeit des laufenden oder des unmittelbar vorausgegangenen Ableszeitraumes geltend gemacht werden.

(9) Für die Berechnung der Höhe des Erstattungsanspruches bzw. der Nachzahlungsverpflichtung nach Abs. 8 wird die Wasserbezugsmenge vom Wasserverband im Einvernehmen mit dem Abnehmer geschätzt, wobei hiezu geeignete Vergleichsberechnungen anzustellen sind.

(10) Ist die Plombe des Hauptwassermessers oder der Umgehungsleitung beschädigt oder entfernt und ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die angezeigte Wassermenge der tatsächlichen Abnahme nicht entspricht, so kann die gebührenpflichtige Wassermenge in entsprechender Anwendung des Abs. 9 festgesetzt werden.

§ 6

Wasserdruck

Der Wasserverband übergibt den Abnehmern das Wasser an den Übergabestellen jeweils mit einem, den technischen Gegebenheiten bzw. vorhandenen Einrichtungen entsprechenden Druck. Ein Anspruch auf die Höhe des Druckes an der Übergabestelle besteht nicht.

§ 7

Wasserbeschaffenheit

(1) Die Güte des vom Wasserverband gelieferten Wassers entspricht der Trinkwasserqualität nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Wasserbeschaffenheit und dessen einwandfreie Eignung als Trinkwasser wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden regelmäßig überprüft. Die Untersuchung ist vom Wasserverband zu veranlassen.

(2) Änderung der Wasserbeschaffenheit und des Druckes an der Übergabestelle bleiben vorbehalten. Wesentliche Änderungen werden den Abnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Den Abnehmergemeinden ist einmal jährlich ein entsprechender Wasseruntersuchungsbefund auszuhändigen.

§ 8

Technische Anlagen und Einrichtungen des Wasserverbandes

(1) Der Wasserverband plant, baut, betreibt und unterhält alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Förderung und Fortleitung des Wassers bis zu den Übernahmestellen der Abnehmer (§ 4).

(2) Technische Einrichtungen und Anlagen des Wasserverbandes einschließlich der Übergabe-Messeinrichtungen dürfen nur von Beauftragten des Wasserverbandes betätigt werden. Beauftragte der Abnehmer sind hiezu nur auf Grund besonderer, für Notfälle erteilter schriftlicher Ermächtigung, berechtigt.

(3) Die Abnehmer können die Anlagen des Wasserverbandes besichtigen und in Pläne, insbesondere über ihren Anschluss, Einsicht nehmen. Der Zeitpunkt hiezu ist mit der Geschäftsführung des Wasserverbandes rechtzeitig zu vereinbaren.

§ 9

Anlagen der Abnehmer

(1) Die Verteileranlagen der Abnehmer sind von deren Eigentümer nach den einschlägigen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und instandzusetzen.

(2) Die Anlagen der Abnehmer beginnen mit dem Ort der Wasserübernahme nach § 4.

(3) Verteilernetze der Abnehmer sind so zu gestalten und zu betreiben, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen des Wasserverbandes entstehen.

(4) Im Verteilernetz der Abnehmer ist der Nutzinhalt der Behälter so groß bemessen, dass darin mindestens ein Tagesbedarf der betreffenden Abgabestelle gespeichert werden kann.

(5) Der Betrieb von Eigenversorgungsanlagen der Abnehmer bzw. die Einstellung eines derartigen Betriebes ist dem Wasserverband zu melden. Die Meldung hat vor der Inbetrieb-/Außerbetriebnahme der Eigenversorgungsanlage zu erfolgen. In Fällen, wo dies aufgrund dringlicher Umstände nicht möglich ist, ist die Meldung so rasch als möglich, spätestens aber am darauf folgenden Werktag zu tätigen. Unter Eigenversorgungsanlagen sind von den Abnehmern genutzte eigene Brunnen und Quellen, sowie ein neben dem Fernwasserbezug bestehender weiterer Fremdwasserbezug zu verstehen.

(6) Bei Änderungen und Erweiterungen der Verteileranlage der Abnehmer, soweit diese Auswirkungen auf die Verbandsanlage haben, ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Wasserverband herzustellen.

§ 10

Unterbrechung der Wasserlieferung

(1) Wird der Wasserverband oder ein Abnehmer durch Auswirkung höherer Gewalt, durch behördliche Maßnahmen oder andere, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände, daran gehindert, Wasser in der notwendigen Menge zu liefern oder abzunehmen, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme, bis die Hindernisse beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich zu beheben.

(2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen der Betriebsanlage oder sonstige Betriebsarbeiten an der Verbandsanlage oder der Verteileranlage eines Abnehmers, die eine Betriebsunterbrechung verursachen, sind so vorzunehmen, dass der Betrieb möglichst wenig behindert wird.

(3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserlieferung sind im Fall Abs. 1) unverzüglich, im Fall Abs. 2) rechtzeitig, wenn möglich mindestens 2 Tage vorher dem Abnehmer bzw. dem Wasserverband mitzuteilen.

§ 11

Bestellwassermenge

(1) Alle Vollmitglieder mit Wasserbezug bestellen gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzungen eine Wasserbezugs-Jahresmenge (m³/Jahr). Daraus errechnet sich die max. Tagesbezugsmenge (Tagesspitzenbezug) nach § 12 Abs. 2 bzw. in Ermangelung einer geeigneten Messeinrichtung die max. Monatsbezugsmenge (Monatsspitzenbezug) nach § 12 Abs. 3.

(2) Die Bestellwassermenge stellt den Schlüssel der Beteiligung der einzelnen Abnehmer an der Verbandsanlage dar (§ 11 Abs. 2 der Verbandssatzungen). Daraus werden die Baukostenbeiträge und die Haftung für Verbindlichkeiten des Wasserverbandes berechnet.

(3) Über die Zuteilung und Erhöhung der Beteiligungsquote eines Abnehmers entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 4 Abs. 2 der Verbandssatzungen). Hierbei ist auf die Auslastbarkeit der Verbandsanlage Bedacht zu nehmen und soll dabei die Summe der Tagesspitzenbezugs-mengen (§ 12 Abs. 2) nicht wesentlich über der Konsensmenge liegen. Die Beteiligungsquote bildet als Anhang einen wesentlichen Bestandteil dieser Wasserabgabeordnung.

§ 12

Höchstbezugsmengen

(1) Jeder Abnehmer hat nur Anspruch auf die Jahresbestellwassermenge; diese stellt die in einem Kalenderjahr maximal zu beziehende Jahreswassermenge dar.

(2) Auf Basis einer Jahresabnahme in Höhe der Bestellwassermenge errechnet sich die von einem Abnehmer maximal zu beziehende Tageswassermenge (Tagesspitzenbezug) nach der Formel:

$$\text{max.Q/Tag} = \text{Bestellwassermenge} \times 2,5 : 365$$

Diese Tages-Spitzenbezugsmenge gilt als Mittelwert für 3 aufeinanderfolgende Tage. Weicht der tatsächliche Jahresbezug von der Bestellwassermenge ab, so tritt in obiger Formel an Stelle der Bestellwassermenge der tatsächliche Jahresbezug.

(3) Bei Kleinstabnehmern und bei jenen Anlagen, wo die Tagessummenzähleinrichtung ausgefallen ist, kann als Ersatz auch die Monatshöchstmenge (Monats-Spitzenbezug) herangezogen werden. Sie errechnet sich nach der Formel:

$$\text{max Q/Monat} = \text{Jahresbestellmenge} \times 1,5 : 12$$

(4) Außergewöhnliche Abnahmemengen infolge von Störungen, Gebrechen oder eines Brandes, bleiben dann außer Betracht, wenn der Abnehmer dies innerhalb eines Monats dem Wasserverband schriftlich mitteilt.

(5) Werden die Höchstbezugsmengen nach Abs. 1 um mehr als 10 v.H. überschritten, besteht seitens des Abnehmers die Verpflichtung, eine Erhöhung der Bestellwassermenge nach § 11 zu beantragen. In diesem Fall wird der Baukostenbeitrag neu berechnet und eine Ergänzungsgelbühr (§ 16 Abs. 3) eingehoben.

§ 13

Verrechnungsmengen

(1) Die zahlungspflichtige Jahres-Wasserbezugsmenge für ein Vollmitglied errechnet sich aus:

- a) Der tatsächlich bezogenen, durch geeichte Wassermesser gemessene Jahreswassermenge.
- b) Aus der maximalen Tagesbezugsmenge eines Kalenderjahres nach der Formel

$$Q/\text{Jahr} = \text{tatsächlicher max. Tagesspitzenbezug (Mittel aus 3 aufeinanderfolgenden Tagen)} \times 365 : 2,5$$

bzw. in Ermangelung von Messergebnissen aus der maximalen Monatsbezugs-
menge eines Kalenderjahres nach der Formel

$$Q/\text{Jahr} = \text{tatsächlicher max. Monatsspitzenbezug} \times 12 : 1,5$$

- c) Die Mindestverrechnungsmenge beträgt in einem Betriebsjahr 2/3 der Jahres-
Bestellwassermenge.

Zur Verrechnung kommt die höchste, aus lit. a), b) oder c) sich ergebende Jahres-
wassermenge.

(2) Kommt bei der Wasserbezugsgebühr ein Aufschlag nach § 17 Abs. 3 zum Tragen, so
wird, abweichend zu § 13 Abs. 1, als zahlungspflichtige Jahresbezugsmenge nur die tatsächlich
bezogene, durch geeichte Wasserzähler gemessene Jahreswassermenge in Rechnung gestellt.

(3) Für die ersten Wasserbezugsjahre, oder infolge begründeter Antragstellung einer Mit-
gliedsgemeinde, kann der Vorstand des Wasserverbandes eine zeitlich begrenzte Ausnahme der
Bestimmung nach Abs. 1 lit. c) erteilen.

§ 14

Haftungsausschluss

Der Wasserverband haftet nicht für Schäden, die den Abnehmern unmittelbar oder mittel-
bar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechun-
gen der Wasserlieferung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus
sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden
kann.

II. GEBÜHREN

§ 15

Beitragseinhebung

(1) Der Wasserverband hebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung und den
Betrieb der Fernwasserversorgungsanlage Mühlviertel ein Entgelt ein (§ 9 Abs. 1 der Verbands-
satzungen).

(2) Beitragsschuldner sind:

- a) für den Baukostenbeitrag (§ 16) alle Vollmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Ver-
bandssatzungen;

- b) für die Wasserbezugsgebühr (§ 17) alle Vollmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzungen, welche bereits an die Verbandsanlage angeschlossen sind, oder die Möglichkeit zur Wasserentnahme besitzen;
- c) für den Verwaltungskostenbeitrag (§ 18) alle Teilmitglieder gemäß § 4 Abs. 3 der Verbandssatzungen.

§ 16

Baukostenbeitrag

(1) Jedes Vollmitglied gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzungen hat entsprechend seiner Jahresbestellwassermenge einen Baukostenbeitrag zu entrichten (§ 9 Abs. 1 lit. a der Verbandssatzungen).

(2) Grundlage für die Berechnung und Aufteilung der Baukostenbeiträge innerhalb der Verbandsmitglieder bildet die Bestellwassermenge.

(3) Wird die Bestellwassermenge eines Mitgliedes erhöht, ist im gleichen Verhältnis ein ergänzender Baukostenbeitrag zu entrichten.

(4) Es ist anzustreben, dass alle Vollmitglieder je m³ Bestellwassermenge die gleiche Anschlussgebühr zu entrichten haben. Zeitlich unterschiedlich geleistete Baukostenbeiträge sind nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert in die Berechnung einzusetzen.

(5) Die Höhe der Baukostenbeiträge errechnet sich aus der zu tätigen Investition (Errichtungskosten, größere Erneuerungsmaßnahmen) abzüglich der gewährten Fördermittel.

(6) Baukostenbeiträge und zugehörige Finanzierungspläne sind von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage festzusetzen.

(7) Fällige Baukostenbeiträge sind den betreffenden Mitgliedsgemeinden so zeitgerecht mitzuteilen, dass jedes Mitglied sich die Finanzierungsmittel besorgen und im Haushaltsvoranschlag unterbringen kann.

§ 17

Wasserbezugsgebühr

(1) Das von einem Abnehmer zu entrichtende Entgelt für den Wasserbezug eines Kalenderjahres errechnet sich aus der Verrechnungsmenge nach § 13; vervielfacht mit dem im Anhang lit. b) festgesetzten m³ - Preis.

(2) Für Wasserbezugsmengen über der Bestellwassermenge und für Spitzenbezugsmengen, welche nach der Formel gemäß § 13 Abs. 1 lit. b) eine Jahreswassermenge ergeben, die über der Bestellwassermenge zu liegen kommt, wird für die Überschreitungsmenge ein Zuschlag von 20 v.H. in Rechnung gestellt, sofern nicht ein Aufschlag nach Abs. 3 zur Verrechnung gelangt.

(3) Liegt der tatsächliche Bezug in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils um mehr als 10 v.H. über der Bestellwassermenge, so wird nach dem ersten Jahr für die über die Bestellwassermenge hinausgehende Bezugsmenge ein Aufschlag von 100 v.H. zum festgesetzten m³ - Preis in Rechnung gestellt.

(4) Die Regelung nach Abs. 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Wasserbezugsgebühr für die über den tatsächlichen Bezug hinausgehende Verrechnungsmenge samt Zuschlag nach Abs. 2 den Aufschlag nach Abs. 3 übersteigt.

(5) Als Abnehmer gelten und somit zur Zahlung des im Abs. 1,2 und 3 errechneten Entgeltes sind alle jene Vollmitglieder verpflichtet, deren Ortsnetz oder Teile des Ortsnetzes an die Verbandsanlage angeschlossen sind.

(6) Die Verrechnung der Wasserbezugsgebühr (Entgelt) entsprechend der vom Hauptwassermesser gemessenen tatsächlichen Wassermenge nach § 13 Abs.1 lit. a) erfolgt monatlich, die Verrechnung von Mindest- und Spitzenbezugsmengen nach § 13 Abs. 1 lit. b) und c), sowie des Entgeltes nach Abs. 2 und 3 dieses § erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung bis zum 31. Jänner des darauffolgenden Jahres.

§ 18

Verwaltungskostenbeiträge

Teilm Mitglieder des Wasserverbandes ohne Wasseranschluss haben einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag zu leisten, dessen Höhe im Anhang lit. c) auf der Basis der Einwohnerzahl einer Gemeinde festzusetzen ist. Die Einwohnerzahl einer Gemeinde wird auf Grund des zuletzt veröffentlichten Volkszählungsergebnisses ermittelt.

§ 19

Gebührenfestsetzung, Überprüfung

(1) Sämtliche Gebühren (Anschlussgebühren, Ergänzungsgebühren, Bezugsgebühren und Verwaltungskostenbeiträge) werden von der Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit festgesetzt.

(2) Wasserbezugsgebühren nach § 17 und Verwaltungskostenbeiträge nach § 18 sind von der Mitgliederversammlung jährlich im Zuge der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag zu überprüfen und neu festzusetzen.

(3) Eine Änderung der Beteiligungsquoten, der Wasserbezugsgebühren und der Verwaltungskostenbeiträge ist nur per 1. Jänner eines Betriebsjahres möglich und ist den Mitgliedern im Rahmen des Voranschlages bis spätestens 30. November des Vorjahres schriftlich durch Neuauflage des Anhangs bekanntzugeben.

(4) Die Wasserbezugsgebühr nach § 17 (1) und der Verwaltungskostenbeitrag nach § 18 sind ab 1.1.2017 nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung ist die für das Jahr 2015 bekannt gegebene durchschnittliche Indexzahl des VPI 2015 von 100%. Die Wasserbezugsgebühr und der Verwaltungskostenbeitrag erhöhen sich im selben Ausmaß, wie sich der von der Statistik Austria bekannt

gegebene VPI 2015 erhöht. Bei der Berechnung im Zuge der Voranschlagserstellung ist immer die zu diesem Zeitpunkt vorhandene letztgültige Indexzahl zu verwenden. Die neu ermittelten Beträge werden kaufmännisch auf Eurocent gerundet.

(5) Sollte zukünftig die Veröffentlichung des VPI 2015 unterbleiben, so gilt der von Amts wegen an seine Stelle tretende Wertmaßstab. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so hat die Mitgliederversammlung einen neuen Wertmaßstab derart festzulegen, dass die Kaufkraft des ursprünglichen Betrages erhalten bleibt.

(6) Anderweitige Änderungen der Wasserbezugsgebühr und der Verwaltungskostenbeiträge durch die Mitgliederversammlung werden durch die Wertsicherung nach § 19 (4) und (5) nicht berührt.

§ 20

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gemäß Umsatzsteuergesetz 1972 BGBl. Nr. 223/1972 ist in den Gebühren der §§ 16, 17 und 18 nicht enthalten.

§ 21

Fälligkeit

Die Wasserbezugsgebühren und die Verwaltungskostenbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen, die Baukostenbeiträge innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Als Fristen gelten der Rechnungseingang beim Zahlungspflichtigen einerseits bzw. der Zahlungseingang beim Wasserverband andererseits.

§ 22

Verzugszinsen

Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über der jeweiligen Sekundärmarktrendite eingehoben, wobei bei der Berechnung der Mittelwert des betreffenden Kalenderjahres einzusetzen ist.

§ 23

Änderung der Wasserabgabeordnung

Eine Änderung der Wasserabgabeordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Die Wasserabgabeordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. November 2016 mit sofortiger Wirksamkeit beschlossen.